

§ 8 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für das Institut für Numerische und Angewandte Mathematik in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997 S. 3f.) außer Kraft. ³Der bei Inkrafttreten der Ordnung bestehende Vorstand bleibt bis zum 01.04.2009 im Amt.

Mathematische Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Mathematischen Fakultät vom 02.07.2008 hat das Präsidium am 06.08.2008 die Ordnung des Mathematischen Instituts genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444)), § 16 Abs. 10 Satz 1 und 2 der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.12.2004 (Amtliche Mitteilungen Nr. 13/2004 S. 871); § 44 Abs. 1 Satz 3 NHG). Die Beschlüsse nach Satz 1 treten am 01.10.2008 in Kraft.

Ordnung für das Mathematische Institut

§ 1 Definition und Zielsetzung

¹Das Mathematische Institut (MI) ist eine wissenschaftliche Einrichtung der Fakultät für Mathematik und Informatik der Georg-August-Universität Göttingen. ²Es wird von der Fakultät für Mathematik und Informatik getragen. ³Das Mathematische Institut dient dem Ziel, die Forschungs- und Lehraktivitäten an der Universität Göttingen auf dem Gebiet der Reinen Mathematik zu koordinieren, durchzuführen und weiterzuentwickeln.

§ 2 Aufgaben

Das Mathematische Institut erfüllt insbesondere die folgenden Aufgaben:

- Erfüllung der Hochschulaufgaben in Forschung, Lehre, Studium und Weiterbildung im Fachgebiet Reine Mathematik einschließlich der Grundlagen der mathematischen Ausbildung für die Naturwissenschaften und die Informatik;
- Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses;
- Förderung des Wissenstransfers und der wissenschaftlichen Kommunikation durch Planung und Durchführung von Kolloquien, Gastvorträgen, Tagungen, Sommerschulen und Workshops;
- Einwerbung und gemeinsame Betreuung von Drittmittelprojekten;
- Kooperation mit nationalen und internationalen Institutionen;
- Öffentlichkeitsarbeit.

§ 3 Organe, Gliederung

Organ des Mathematischen Instituts ist der Vorstand.

§ 4 Mitglieder und Angehörige

(1) Mitglieder des Mathematischen Instituts sind:

- a) das dem Mathematischen Institut zugeordnete Personal;
- b) das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden im Sinne des § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe b);
- c) in Zweitmitgliedschaft: die auf Vorschlag des Mathematischen Instituts und mit Zustimmung der jeweiligen Fakultäten benannten, auf dem Fachgebiet Mathematik lehrenden und forschenden promovierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Georg-August-Universität Göttingen.

(2) Angehörige des Mathematischen Instituts sind:

- a) die emeritierten oder pensionierten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie die auf Beschluss des Mathematischen Instituts aufgenommenen Wissenschaftlerinnen oder Wissenschaftler, die sich an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2 beteiligen, ohne Mitglied im Sinne des Abs. 1 zu sein;
- b) die in den Forschungsprojekten des Mathematischen Instituts Tätigen, deren Vorhaben gemäß § 2 dieser Ordnung von dem Mathematischen Institut betrieben und koordiniert werden.

(3) ¹Die Aufnahme von Mitgliedern und Angehörigen erfolgt auf Antrag durch Beschluss des Vorstandes. ²Die Regelungen des Abs. 1 bleiben hiervon unberührt.

(4) ¹Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit erlöschen mit Ablauf der Mitarbeit an der Erfüllung der Aufgaben nach § 2. ²Die Mitgliedschaft und die Angehörigkeit enden ferner, wenn Mitglieder oder Angehörige mit einer Frist von sechs Wochen zum Monatsende den Austritt gegenüber dem Vorstand anzeigen.

(5) ¹Der Vorstand kann den Ausschluss eines Mitgliedes oder Angehörigen aus wichtigem Grund beschließen. ²Ein wichtiger Grund liegt in der Regel vor, wenn Aufgaben nach § 2 oder sonstige Pflichten wiederholt oder in erheblichem Umfang nicht wahrgenommen werden. ³Der betroffenen Person ist zuvor unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Entscheidung ist der betroffenen Person schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

§ 5 Vorstand

(1) ¹Die Leitung des Mathematischen Instituts obliegt einem Vorstand. ²Diesem gehören von den Mitgliedern des Mathematischen Instituts an:

- a) vier Mitglieder der Hochschullehrergruppe;

- b) je ein Mitglied der Gruppe der Studierenden, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im technischen und Verwaltungsdienst.

(2) ¹Die Vorstandsmitglieder nach Abs. 1 sowie deren Stellvertretungen werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Mathematischen Instituts beziehungsweise den Studierenden nach Satz 2 aus deren Reihen in einer Wahlversammlung gewählt, die von der geschäftsführenden Leitung einberufen und geleitet wird. ²Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Mitglieder des Mathematischen Instituts im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a) und diejenigen Studierenden der Fakultät für Mathematik und Informatik, die nach den Regelungen der Wahlordnung für die Wahlen zu den Kollegialorganen wahlberechtigt sind und mit dem Mathematischen Institut durch dort erbrachte Studienleistungen oder Tätigkeiten im Wissenschaftsbereich inhaltlich verbunden sind. ³Die Vorstandsmitglieder nach Absatz 1 werden von den entsprechenden Gruppenmitgliedern des Mathematischen Instituts mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder der entsprechenden Gruppe abgewählt. ⁴Auf Antrag von 10% der stimmberechtigten Mitglieder des Mathematischen Instituts wird der gesamte Vorstand mit einer Mehrheit von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Mathematischen Instituts abgewählt, wenn wenigstens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Hochschullehrergruppe für eine Abwahl gestimmt haben.

(3) Die Mitglieder des Vorstands wählen aus der Mitte der Vorstandsmitglieder, die Mitglied der Hochschullehrergruppe sind, die geschäftsführende Leitung (Direktorin oder Direktor) und deren Stellvertretung.

(4) ¹Der Vorstand kommt mindestens einmal im Semester zusammen. ²Er muss tagen, wenn dies von wenigstens der Hälfte der Mitglieder des Vorstands beantragt wird; der Antrag muss einen Vorschlag für eine Tagesordnung enthalten. ³Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter wenigstens die Hälfte der Mitglieder der Hochschullehrergruppe einschließlich der geschäftsführenden Leitung oder deren Stellvertretung, anwesend sind; das Nähere ist in einer Geschäftsordnung zu regeln.

(5) ¹Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstandes beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. ²Sie beginnt jeweils am 1. April. ³Wiederwahl ist möglich.

(6) ¹In Angelegenheiten, welche die Bereiche der Forschung oder der Lehre unmittelbar betreffen, und in Berufungsangelegenheiten haben die Mitglieder der MTV-Gruppe kein Stimmrecht; insoweit wirken sie beratend mit. ²Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der geschäftsführenden Leitung oder im Vertretungsfalle von deren Stellvertretung.

(7) ¹Der Vorstand des Mathematischen Instituts ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht durch diese Ordnung einem anderen Organ zugeordnet werden. ²Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a) Verantwortung für die Erfüllung der in § 2 beschriebenen Aufgaben;
- b) Verantwortung für die sachgerechte und rechtlich korrekte Mittelbewirtschaftung und die Erstellung eines jährlichen Budgetplans für das Mathematische Institut zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- c) Erarbeitung und Festlegung der strategischen Ausrichtung des Mathematischen Instituts sowie Sicherstellung der Finanzierung;
- d) Erstellung des jährlichen Budgetberichts des Mathematischen Instituts zur Vorlage beim Ausschuss Mathematik der Haushalts- und Planungskommission der Fakultät für Mathematik und Informatik.
- e) Entscheidung über die Aufnahme von Projekten unter Beachtung der Finanzierbarkeit sowie Abstimmung der Durchführung dieser Projekte;
- f) Entscheidung über die Verwaltung der Ausstattungsgegenstände, insbesondere der Arbeitsräume, Geräte und Sammlungen;
- g) Entscheidung über die Verwendung von Planstellen, anderen Stellen, Ausgabemitteln für Personal sowie der Sachmittel, die dem Mathematischen Institut zugeordnet oder zugewiesen sind, mit Ausnahme des aus Drittmitteln finanzierten Personals;
- h) Beschluss von Maßnahmen zur Qualitätssicherung innerhalb des Mathematischen Instituts;
- i) Verantwortung für die Beachtung der Bestimmungen über Arbeitssicherheit und Umweltschutz, soweit nicht die Zuständigkeit einer anderen Stelle begründet ist;
- j) Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern oder Angehörigen.

§ 6 Geschäftsführende Leitung

¹Die geschäftsführende Leitung vertritt das Mathematische Institut im Rahmen der durch die Grundordnung bestimmten Befugnisse und führt die laufenden Geschäfte in eigener Zuständigkeit. ²Die Geschäftsführende Leitung führt den Vorsitz im Vorstand, bereitet dessen Beschlüsse vor und führt sie aus. ³In dringenden Fällen, in denen eine Entscheidung des Vorstandes nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, trifft die Geschäftsführende Leitung die erforderlichen Maßnahmen selbst; der Vorstand ist unverzüglich von den getroffenen Maßnahmen zu unterrichten. ⁴Dieser kann die Maßnahmen aufheben; entstandene Rechte Dritter bleiben unberührt.

§ 7 Allgemeine Verfahrensgrundsätze

(1) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden abgegebenen Stimmen gefasst (einfache Mehrheit), soweit sich nicht etwas anderes aus dieser Ordnung, den Ordnungen der Universität oder den gesetzlichen Vorschriften ergibt. ²Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. ³Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als

die Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat.

(2) ¹Beschlüsse sind innerhalb von Sitzungen oder im Umlaufverfahren (schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege) zu fassen. ²Die Frist für die Umlaufzeit muss mindestens eine Woche betragen; bei Wahlen und in Personalangelegenheiten ist eine geheime Abstimmung sicherzustellen. ³Im Umlaufverfahren kommt ein Beschluss nur zustande, wenn er mit der Mehrheit der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder gefasst wurde und der geschäftsführenden Leitung von keinem Mitglied ein Widerspruch gegen dieses Verfahren innerhalb der Umlauffrist zugegangen ist; andernfalls kann der Beschluss nur innerhalb einer Sitzung gefasst werden. ⁴Die Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist durch die geschäftsführende Leitung in einem Vermerk zu protokollieren.

(3) ¹Sitzungen der Organe sind nichtöffentlich. ²Ein Organ kann Mitglieder oder Angehörige des Mathematischen Instituts in Einzelfragen beratend hinzuziehen. ³Die Mitglieder der Hochschullehrergruppe des Mathematischen Instituts sind berechtigt, an den Vorstandssitzungen beratend teilzunehmen, und erhalten jeweils eine Einladung.

(4) Über die Sitzungen eines Organs ist ein Protokoll zu fertigen, das von der geschäftsführenden Leitung zu unterzeichnen ist.

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Grundordnung der Georg-August-Universität Göttingen über Beschlüsse.

(6) Über die Verwendung der Drittmittel entscheidet im Rahmen der Bewilligungsbedingungen und der Landesvorschriften dasjenige Mitglied des Mathematischen Instituts, das für das Forschungsvorhaben verantwortlich ist.

§ 8 Inkrafttreten

¹Die vorstehende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen am 01.10.2008 in Kraft. ²Zugleich tritt die Ordnung für das Mathematische Institut in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.04.1997 (Amtliche Mitteilungen Nr. 4/1997 S. 3f.) außer Kraft. ³Der bei Inkrafttreten der Ordnung bestehende Vorstand bleibt bis zur konstituierenden Sitzung des nach dieser Ordnung gewählten Vorstands im Amt; abweichend von Satz 1 kann eine Wahl nach dieser Ordnung bereits nach deren Bekanntmachung erfolgen.
